

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Baden-Württemberg

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	5
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	7
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung	10
1.4 Zertifikat Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer	10
1.5 Doppelqualifikation Erzieherin und Erzieher in Kombination mit Bachelorstudium	10
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	11
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	12
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	14
2.3 Zulassung zur Ausbildung der Jugend- und Heimerzieherin und des Jugend- und Heimerziehers	16
2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss	17
2.5 Studieren ohne Abitur	17
3. Finanzierung	18
3.1 Schulgeld	18
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	18
3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika	18
3.3 BAföG	23
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	24
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	26
3.6 Bildungskredit	26
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	26
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	28
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	29
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	29
4. Beratung und Zuständigkeiten	30
Bundesweite Beratung	30
Zuständigkeiten in Baden-Württemberg	30

5. Schulen und Praxisstellen finden.....	32
5.1. Berufsfachschulen für Kinderpflege	32
5.2 Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFSAIT).....	32
5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik	32
5.4 Hochschulen.....	33
5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche in Kitas und Ganztagsgrundschule.....	33
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztag	35
6.1 Anerkennung als Fachkraft.....	35
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	37
.....	37
7. Schulfremdenprüfung	39
8. Hochschulstudium	42

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztags oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Schulfremdenprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung.

Wer mit Hauptschulabschluss die Schule verlässt, kann diese Ausbildung in Baden-Württemberg noch nicht beginnen. Neben einem mittleren Bildungsabschluss ist als berufliche Voraussetzung in der Regel ein erster Berufsabschluss oder ein einjähriges Berufskolleg erforderlich.

In Baden-Württemberg führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher regulär über die Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum staatlich

anerkannten Sozialpädagogischen Assistenten. Dies ist die neue Bezeichnung für den bisherigen Berufsabschluss Kinderpflege.

Mehr Information über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Für Personen mit höheren schulischen Qualifikationen - oder z.B. mit mittlerem Bildungsabschluss in Verbindung mit einem fachfremden Berufsabschluss - gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).



Hinweis:

Diese [Image-Kampagne](#) wirbt für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg. Informationen zur Ausbildung werden mit Praxisvideos und Hinweisen zur Such nach Schulen ergänzt. Ein [Kita-Navi](#) zeigt individuelle Wege auf.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Baden-Württemberg auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das BAföG reformiert. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (früher: Kinderpflege) findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt.

Sie wird in dreijähriger **vollzeitschulischer Form** angeboten, siehe [Kapitel 1.1.1](#).

Seit 2020 gibt es zudem eine dreijährige **praxisintegrierte Ausbildungsform**, siehe [Kapitel 1.1.2](#).

Zum Schuljahr 2023/2024 kommt für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ein auf zwei **Jahre verkürztes Format als Direkteinstieg** hinzu. Innerhalb dieses Formats können Teilnehmende mit vorhandenem mindestens mittlerem Bildungsabschluss sogar in zweieinhalb Jahren den Berufsabschluss der Erzieherin und des Erziehers erlangen, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Sozialpädagogische Assistenzkräfte arbeiten in Krippen, Kindergärten und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und unterstützen dort die Gruppenleitung. Wie die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen sie aber selbst zunächst keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, wenn der Realschulabschluss erworben wurde.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger dürfen in Baden-Württemberg die Gruppenleitung übernehmen, wenn sie

- sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und
- eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, siehe [§ 7 \(6\) 2. KiTaG](#).

Es ist anzunehmen, dass diese Regelung auch für den neu entstandenen Beruf Sozialpädagogische Assistenz gelten wird.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).

1.1.1 Vollzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die dreijährige vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (2BFSA) gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre berufsfachschulischer Unterricht (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum (vergütet)

Eine Förderung über BAföG oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist möglich, siehe Kapitel 3. Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung finden Sie in [Kapitel 2.1.1](#).

1.1.2 Praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Seit 2020 gibt es in Baden-Württemberg eine praxisintegrierte und durchgängig vergütete Ausbildung zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) (BFSAIT).

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich wöchentlich wie folgt:

- 3 Tage Unterricht an der Berufsfachschule
- 2 Tage Praxistätigkeit in der Kindertagesstätte

Standortlisten mit anbietenden Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5.1](#).

Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.1.2](#).

1.1.3 Verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (Direkteinstieg)

Für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wird im Rahmen eines Schulversuchs zum Schuljahr 2023/2024 eine auf zwei Jahre verkürzte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz eingeführt.

Hinweise zur Vergütung finden Sie in [Kapitel 3.2.2.5](#).

Diese Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- Ein Jahr mit 3 Tagen Unterricht (19 Stunden) und 2 Tagen Praxis
- Ein Jahr mit 2 Tagen Unterricht (13 Stunden) und 3 Tagen Praxis

Wird das erste Jahr mit einem Notendurchschnitt von 3,5 abgeschlossen, erhalten die Direkt-einsteigenden ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“. Im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ müssen sie außerdem die Note 3,0 erreichen.



Hinweis:

Ein mittlerer Bildungsabschluss kann im Rahmen dieser Qualifizierung im Gegensatz zu den dreijährigen Ausbildungsformaten zur Sozialpädagogischen Assistenz nicht erworben werden. Um sich weiter zur Erzieherin und zum Erzieher zu qualifizieren, ist der MSA aber zwingend erforderlich.



Hinweis:

Aktuell gibt es 24 Standorte, an denen die Qualifizierung Direkteinstieg Kita angeboten wird (Stand März 2024)

Personen mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr der Qualifizierung an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an. Sie können also die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von insgesamt zweieinhalb Jahren erreichen. Weitere Informationen finden Sie im [Eckpunktepapier](#).

Die Zugangsvoraussetzungen für den Direkteinstieg finden Sie in [Kapitel 2.1.3](#).

Informationen zur Schulfremdenprüfung finden Sie in [Kapitel 7](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



Hinweis:

Für Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und zweijähriger Berufsausbildung besteht seit dem Schuljahr 2023/24 die Möglichkeit, im Rahmen des Direkteinstiegs die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von zweieinhalb Jahren zu erwerben, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Baden-Württemberg an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt und dauert drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher fördern und betreuen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.



Hinweis:

Der Bachelor Professional in Sozialwesen verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogische Studiengänge anrechenbar sein. Auch ohne Fachhochschulreife oder Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich., siehe [Kapitel 8](#).

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

Die Ausbildung wird in **vollzeitschulischer, teilzeitschulischer, praxisintegrierter Form (PiA) oder praxisintegrierter Form in Teilzeit (PiA4 oder 4BKSPIL)** angeboten. Für alle Ausbildungsformen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die praxisintegrierten Formate wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen in Baden-Württemberg immer im September. In anderen Bundesländern starten Berufsfachschulen und Fachschulen ihre Ausbildungsgänge teilweise auch im Frühjahr.



Hinweis:

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation, also z.B. der Sozialpädagogischen Assistenz, können die Ausbildung verkürzen. Bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung der vollzeitschulischen oder teilzeitschulischen Ausbildungsform können sie **auf Antrag vom Berufspraktikum befreit** werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und mindestens zwei Jahre sozialpädagogische Praxiserfahrung mit guter Beurteilung nachweisen, siehe **§ 40 Erzieher VO**.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung (unvergütet, förderfähig über BAföG, Aufstiegs-BAföG und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter, siehe [Kapitel 3](#))
- ein Jahr durch die Fachschule begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit oder Teilzeit

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher wird in der dreijährigen Form auch 3BKSPIT genannt. Das PiA-Teilzeitmodell heißt 4BKSPIL und dauert vier Jahre. Das Berufspraktikum ist jeweils in die Ausbildung integriert und wird nicht erst zum Ende der Ausbildung absolviert.

Meist sind die Fachschülerinnen und Fachschüler der PiA drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Für die PiA muss man eine Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit vorweisen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bietet [weiterführende Informationen](#).

In der Regel erhält man über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung die, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen kann.

Die Ausbildung kann ggf. auch über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Informationen zur Vergütung und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.2.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in der Regel vier Schuljahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet, diese Ausbildungsphase kann auch förderfähig über Aufstiegs-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sein, siehe [Kapitel 3](#))
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#))

Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

In der schulischen Ausbildungsphase ist es möglich, nebenher in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten. Alleinerziehende können für die schulische Phase der Ausbildung einen

Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Wenn in den Jahren der überwiegend fachtheoretischen Ausbildung mehr Praxisstunden absolviert wurden als verlangt, kann dies zu einer Verkürzung des Berufspraktikums führen. Bezüglich des Berufspraktikums existieren weitere Regelungen und Verkürzungsmöglichkeiten. Informationen dazu finden Sie in [§§ 39 – 42](#) der [Erzieherverordnung](#).

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung

Diese Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialwesen** statt und qualifiziert innerhalb von drei Jahren für verschiedene Einsatzfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Ausbildungsgangs als Fachkräfte nach § 7 KiTaG anerkannt. In den meisten Bundesländern gibt es diesen Bildungsgang nicht. Ob mit diesem Abschluss dort eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen möglich ist, ist im Einzelfall mit den Behörden zu klären.

Hier finden Sie weitere [Informationen zu diesem Ausbildungsschwerpunkt](#) sowie Fachschulstandorte.

1.4 Zertifikat Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer

Im Rahmen des Direkteinstiegs Kita kann nach einem Jahr ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin“ und „Schulkindbetreuer“ erworben werden. Es ist Teil des Schulversuchs der verkürzten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz, siehe [Kapitel 1.1.3](#).

Wird das erste Jahr mit einem Notendurchschnitt von 3,5 abgeschlossen, erhalten die Direkteinsteigenden ein Zertifikat „Schulkindbetreuerin und Schulkindbetreuer“. Im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ müssen sie außerdem die Note 3,0 erreichen

Bei dem Zertifikat handelt es sich nicht um einen Berufsabschluss.

1.5 Doppelqualifikation Erzieherin und Erzieher in Kombination mit Bachelorstudium

Einzelne Fachschulen Sozialpädagogik bieten kombinierte Ausbildungsgänge an. Dort kann in einem ausbildungsbegleitenden Studium meist in vier Jahren die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher mit einem Bachelor of Arts in Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik verknüpft werden.

Das ist beispielsweise an der [Freien Fachschule für Sozialpädagogik Mannheim](#) möglich. Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Stuttgart](#) hat Kooperationen mit Hochschulen. Die [Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Weinstadt](#) hat ein integriertes Studienmodell.

Ein [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschulen in Baden-Württemberg sind beteiligt: [Matthias-Erzberger-Schule Biberach](#), [Elisabeth-Selbert-Schule Karlsruhe](#), [Kompetenzzentrum Silberburg Stuttgart](#), [Justus-von-Liebig-Schule Waldshut](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in Baden-Württemberg erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind von den obersten Schulbehörden dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf.

Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen.

Informationen zur **Finanzierung** des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Diese [Image-Kampagne](#) wirbt für den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Baden-Württemberg. Informationen zur Ausbildung werden mit Praxisvideos und Hinweisen zur Suche nach Schulen ergänzt. Ein [Kita-Navi](#) zeigt individuelle Wege auf. In dieser [Übersicht](#) werden alle Ausbildungsformate tabellarisch dargestellt.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Zugangsvoraussetzungen für die drei unterschiedlichen Formate der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz (früher: Kinderpflege) unterscheiden sich.

2.1.1 Zulassung Vollzeitschulische Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz

Für das dreijährige vollzeitschulische Ausbildungsformat gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahrs oder eines anderen nach Erwerb des Hauptschulabschlusses erworbenen schulischen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses, wobei in dem jeweiligen Zeugnis im Fach Deutsch mindestens die Note »befriedigend« und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss
- **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule in Verbindung mit einem abgeschlossenen freiwilligen sozialen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung
- **und** der schriftliche Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Rechtlich geregelt ist die Ausbildung in der [Kinderpflegeverordnung \(KiPflVO\)](#) Baden-Württembergs. Informationen zum Aufnahmeverfahren finden Sie ab **§ 5**.

2.1.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz - praxisintegriert

Voraussetzungen für die Aufnahme in die dreijährige Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz - praxisintegriert (BFSAIT) sind:

- das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes

- **oder** das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung
- **und zusätzlich** der schriftliche Nachweis eines Ausbildungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Ausbildungsvertrages.
- **Zusätzlich** sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Zeugnisanerkennung durch das Regierungspräsidium nachzuweisen.

Das [Eckpunktepapier](#) zum Schulversuch nennt weitere Rahmenbedingungen.

Das Kultusministerium veröffentlicht einen [Flyer zum neuen Bildungsgang](#)

2.1.3 Zulassung zur verkürzten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg)

Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita) sind

- das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note "befriedigend" und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung
- **und** der Nachweis eines Arbeitsvertrages mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung über die praktische Tätigkeit nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (Direkteinstieg Kita).

Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen

Personen mit vorhandenem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung in Verbindung mit mittlerem Bildungsabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur können im zweiten Jahr der Qualifizierung an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht teilnehmen, sofern ein beruflicher Abschluss als Erzieherin oder Erzieher angestrebt wird.

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung schließt sich für diese Personen ein halbjähriges Berufspraktikum an. Sie können also die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher innerhalb von insgesamt zweieinhalb Jahren erreichen. Weitere Informationen finden Sie im [Eckpunktepapier](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die **PiA** und die **PiA in Teilzeit** (4BKSPIL) muss zusätzlich eine sozialpädagogische Praxisstelle für die gesamte Ausbildungszeit nachgewiesen werden.

Als **Zugangsvoraussetzungen** sind gefordert:

- Realschulabschluss oder Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes.
Zur nachträglichen Anerkennung oder zum Erreichen des Realschulabschlusses siehe [Kapitel 2.4](#)
- **und** der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten (1BKSP), siehe [Kapitel 2.2.1](#)
- **oder** eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes
- **oder** ein Berufsabschluss der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung
- **oder** die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagespflegeperson mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaub zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagespflegeperson lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend
- **oder** eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann

- **oder** eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
- **oder** das Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die rechtliche Grundlage finden Sie im **§ 6** der [Erzieherverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs. Die PiA ist in der [Verordnung über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik](#) (BKSPIT-VO) geregelt.



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache brauchen, ist in der Erzieherverordnung nicht geregelt.

Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.



Hinweis:

Staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und staatlich anerkannte Kinderpfleger und sowie Prüflinge mit einer gleichwertigen beruflichen Qualifikation können die vollzeitschulische oder teilzeitschulische Ausbildung verkürzen. Bei Bestehen der schulischen Abschlussprüfung der vollzeitschulischen oder teilzeitschulischen Ausbildungsform können sie **auf Antrag vom Berufspraktikum befreit** werden, wenn sie im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Note 2 und eine mindestens zweijährige, ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende sozialpädagogische Tätigkeit mit guter Beurteilung nachweisen, siehe **§ 40 ErzieherVO**.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg veröffentlicht [weiterführende Materialien](#) zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Auf der Website werden folgende Kürzel verwendet:

- 2BKSP = Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform (Dauer: zwei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeitform (Dauer: drei Jahre + Berufspraktikum)
- 3BKSPIT = Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Dauer: drei Jahre)
- 4BKSPIL = Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in Teilzeitform (Dauer: vier Jahre)

- 1BKSP = Berufskolleg für Sozialpädagogik (Dauer: 1 Jahr)

2.2.1 Zulassung zum einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik

Ein Weg, um die Zugangsvoraussetzungen zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen, kann das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik (1BKSP) sein. Zugangsvoraussetzungen hierfür sind:

- der Realschulabschluss
 - **oder** die Fachschulreife
 - **oder** das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines neunjährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines achtjährigen Gymnasiums
 - **oder** der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- **und** der Nachweis eines Vertrages mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder

Zusätzlich sind von Bewerberinnen, bzw. Bewerbern, die die Mittlere Reife nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 6 der [Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik](#) (1BKSPVO) geregelt. Zur Vergütung im Berufskolleg informiert das [Kapitel 3.2.1](#).

2.3 Zulassung zur Ausbildung der Jugend- und Heimerzieherin und des Jugend- und Heimerziehers

Für die Ausbildung im Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands,
- und**
- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
 - **oder** eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
- und**
- die Zusage einer Einrichtung mit einem Tätigkeitsbereich in Sozialpädagogik, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt,
- und**
- den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Jugend- und Heimerziehung
- und**
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 7 der [Jugend- und Heimerzieherverordnung](#) (AProJuHeErz) geregelt.

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der **mittlere Schulabschluss (MSA)** heißt in Baden-Württemberg **mittlere Reife** bzw. **mittlerer Bildungsabschluss/Werkrealschulabschluss** bzw. **Realschulabschluss**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Realschulabschluss nachholen

Den Realschulabschluss oder Werkrealschulabschluss kann man in Baden-Württemberg über eine [Schulfremdenprüfung](#) erlangen.

Wenn ein Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache vorhanden ist, kann die Schulfremdenprüfung auch nur in der Fremdsprache abgelegt werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Sie können ggf. über BAföG förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Auch die [nachträgliche Anerkennung](#) des Mittleren Schulabschlusses mit Hauptschulabschluss und Berufsausbildung ist unter Umständen möglich.

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter suchen](#). Hier informiert die Bundesagentur für Arbeit über den [Zweiten Bildungsweg](#).

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können dort allerdings für Lernmittel entstehen.

Schulen in privater Trägerschaft können dagegen in Baden-Württemberg Schulgeld verlangen. Die Höhe des Schulgelds ist unterschiedlich.



Hinweis:

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen unabhängig vom Einkommen über **Aufstiegs-BAföG** gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Baden-Württemberg zu erfüllen, benötigen Quereinsteigende 6 Wochen sozialpädagogische Praxiserfahrungen. Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung können die Chancen erhöhen,

für die Zulassung zur Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine Praxisstelle zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.
Bevor Sie ein Praktikum beginnen sollten Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.



Hinweis:

Die **Stadt Stuttgart** zahlt eine [Vergütung für das 6-wöchige Vorpraktikum](#) im Bereich Kita oder Grundschule. Ob andere Kommunen ähnliche Förderungen anbieten, ist uns nicht bekannt.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
 - für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
 - für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
 - bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Finanzierung des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik

Eine Vergütung von Praxiszeiten während des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt Träger, die ein Taschengeld zahlen, andere schließen eine Vergütung aus.

Eine Förderung über BAföG kann im Einzelfall möglich sein, wenn ein eigener Haushalt besteht und vom Wohnort der Eltern aus kein Berufskolleg mit 120 Minuten Fahrtzeit erreichbar ist. Die Fahrzeit bezieht sich auf Hin- und Rückfahrt.

Aufstiegs-BAföG kann für das einjährige Berufskolleg nicht gewährt werden.

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung in Kindertageseinrichtungen

Die Höhe der Vergütung von Personen in Ausbildung durch die Kitaträger ist unterschiedlich geregelt.

3.2.2.1. Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Das letzte Jahr der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und zur Erzieherin und zum Erzieher in Vollzeit- oder Teilzeitform wird in Baden-Württemberg als Berufspraktikum durchgeführt. Kitas können Personen im Berufspraktikum laut **§ 7(4) KiTaG** als Fachkräfte auf den Personalschlüssel anrechnen. Dennoch gibt es nur bei öffentlichen Trägern eine tariflich vereinbarte Vergütung, die sich am [Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes \(TVöD – SuE Praktikanten\)](#) orientiert. Andere Träger sind nicht zwingend dazu verpflichtet, ihren Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen.

Abgesehen vom Berufspraktikum im letzten Jahr der Ausbildung wird die vollzeitschulische Ausbildung nicht vergütet. Oft ist eine Förderung des schulischen Teils über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe dazu [Kapitel 3.4](#).



Hinweis:

Die **Stadt Stuttgart** bietet für die vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ein monatliches [Stipendium](#) in Höhe von 200 Euro an. Ob andere Kommunen ähnliche Förderungen ermöglichen, ist uns nicht bekannt.

In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. In der teilzeitschulischen Ausbildung können Personen mit einer ersten pädagogischen Ausbildung (z.B. Sozialpädagogische Assistenz oder Kinderpflege) entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden.



Hinweis:

Man sollte sich bei einem potenziellen Anstellungsträger im Vorfeld der Anstellung immer darüber informieren, wie hoch eine monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.2.3 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die PiA gilt der **TVAöD – Besonderer Teil Pflege**. Im Tarifvertrag gibt es Regelungen zum Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksamen Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig.

Hier finden Sie die [Entgelttabelle](#). Für die PiA gilt die Tabelle in **§ 8 (1)** so dass **seit Anfang März 2024** folgendes monatliches Bruttogehalt zu erwarten ist:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Die Höhe der Vergütung kann aber dennoch unterschiedlich ausfallen. **Kommunale Träger** (die Stadt oder Gemeinde, die selbst Kitas betreibt) zahlen nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege. Das gilt auch für andere Träger, die sich an den Tarifvertrag des öffentlichen Diensts binden. Freie Träger, die ihre Angestellten beispielsweise „angelehnt“ an den TvöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.



Hinweis:

Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder Kindern mit Behinderung können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Während der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler in Kindertageseinrichtungen als „Fachkraft in Ausbildung“ auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von bis zu 0,4 Stellenanteil ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren, siehe [Eckpunktepapier PiA](#).



Hinweis:

Das Land Baden-Württemberg gewährt seit September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Vollzeit Ausbildungsplatz und Monat und 75 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat für die Ausbildung in Teilzeit, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr PiA-Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Werden 50 Prozent mehr PiA-Auszubildende gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person und Monat. Diese Förderung muss die Kommune [bei der L-Bank beantragen](#) und an die Träger weiterleiten.

Es gibt Kommunen, die vergütete PiA-Praxisstellen **ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel** realisieren, zum Beispiel die [Stadt Karlsruhe](#).

3.2.2.4 Vergütung in der Praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

In der praxisintegrierten Teilzeitausbildung (4BKSPIL) schließen Sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung ab. Sie erhalten eine Ausbildungsvergütung, diese kann je nach Träger variieren. Bei Arbeitgebern, die nach dem TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, wird unseren Informationen nach das Gesamtgehalt, das nach dem Tarifvertrag normalerweise in drei Jahren ausbezahlt wird, in der 4BKSPIL auf vier Jahre gestreckt. So ergibt sich für die 4BKSPIL-Teilnehmenden eine geringere monatliche Vergütung.

Informationen über die konkrete Höhe der Vergütung in den jeweiligen Ausbildungsjahren erhalten Sie bei den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen.

Bei Arbeitgebern, die nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege vergüten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt in der **dreijährigen** PiA **seit Anfang März 2024 bei:**

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr



Hinweis:

Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren oder Kindern mit Behinderung können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2.2.5 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz in Kitas

Den Trägern wird in einem [Eckpunktepapier](#) empfohlen, in der praxisintegrierten Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz 96,46 % der Ausbildungsvergütung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern zu zahlen. Diese ist im [Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes \(TVAöD\) - Besonderer Teil Pflege](#) geregelt.

Es besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft in Ausbildung“ ist im ersten Jahr nicht möglich, im zweiten und dritten Jahr mit einem maximalen Stellenanteil von 0,2, siehe [Eckpunktepapier](#).

3.2.2.6 Vergütung im Direkteinstieg (verkürzte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz) in Kitas

Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger für den Unterricht freizustellen.

Das Kultusministerium empfiehlt eine Vergütung nach § 56, [Anlage C. TVöD-BT-V \(VKA\)](#) in der Entgeltgruppe S 2, Stufe 2. Dies sind derzeit 2838,41 Euro pro Monat (Stand: 13.03.2024). Sie reduziert sich beim Teilzeitdirekteinstieg entsprechend des Beschäftigungsumfanges, siehe [Eckpunktepapier](#).

Im ersten Jahr der Qualifizierung ist eine Anrechnung auf dem Stellenschlüssel nicht möglich. Im zweiten Jahr der Ausbildung können die Direkteinsteigenden als "Fachkraft in Ausbildung" auf den

Stellenschlüssel angerechnet werden. Eine Anrechnung von maximal bis zu 0,2 Stellenanteil (beim Direkteinstieg in Vollzeit) ist im zweiten Jahr der Qualifizierung möglich, siehe [Eckpunktepapier](#).

3.2.2.7 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel während eines Studiums an der dualen Hochschule ist in **Kindertageseinrichtungen** bis zu 40 % möglich, siehe Frage 35 der [FAQs zu § 7 KiTaG](#).

3.2.3 Vergütung während der Ausbildung im Ganztag von Grundschulen

Inwiefern eine Praxisstelle im schulischen Ganztag in den Ausbildungsgängen vergütet werden kann, ist uns nicht bekannt.

Hinweise zur Eignung von Einrichtungen verschiedener Arbeitsfelder als Praxisstelle während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 5.5.2](#).

3.3 BAföG

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- Zur BAföG-Förderung im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik siehe [Kapitel 3.2.1](#).

Für die Förderung müssen die Fördervoraussetzungen individuell erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialpädagogische Assistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:**

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz beantragen:**

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind siehe 2.5.2 ff. [BaFöGVwV](#).

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
- auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist

- auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom

die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-Bafög erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten** (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag** für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 963 Euro
 - für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#)

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Eine Umschulung zur Sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher ist über einen Bildungsgutschein förderbar. Seit Ende Mai 2020 haben „Geringqualifizierte“ grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung, wenn sie damit einen Berufsabschluss nachholen wollen.



Hinweis:

Das neue [Bürgergeld](#) beinhaltet Verbesserungen bei der Finanzierung von Weiterbildungen. Seit 01.07.2023 sollen Umschulungen auch dann gefördert werden können, wenn sie nicht verkürzbar sind. Sowohl im Bezug von Arbeitslosengeld, als auch im Bezug von Bürgergeld. Außerdem gibt es während einer Umschulung, die durch das Jobcenter oder die Arbeitsagentur gefördert wird, ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro.

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungen waren bisher in Baden-Württemberg grundsätzlich durch die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter förderfähig:

- vollzeitschulische Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).
- Voll- und teilzeitschulische Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**: Förderung des schulischen Teils. Das anschließende Berufspraktikum wird durch die Praxisstelle vergütet, siehe [Kapitel 3.2.2](#).
- **Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)** zur Erzieherin und zum Erzieher (nur an öffentlichen Schulen)
- **Verkürzte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz** (Direkteinstieg), siehe [Kapitel 1.1.3](#)
- Vorbereitung auf die **Schulfremdenprüfung** (auch für Beschäftigte), siehe [Kapitel 7](#)
- **25-Tage Qualifizierungen** nach § 7 (2) Ziffer 10 KitaG, siehe [Kapitel 6.1](#)

Die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten war vor dem Bürgergeldgesetz nicht mit Bildungsgutschein förderbar.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer BAföG-Stelle ([Kapitel 3.3](#)) oder Aufstiegs-BAföG-Stelle ([Kapitel 3.4](#)).

Welche Fachschulen für Sozialpädagogik nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind, können Sie [dieser Liste](#) (Stand: 04.10.2023) entnehmen.

Hier finden Sie [mehr Informationen](#) zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsförderungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden. Dabei wird anhand der individuellen Situation geprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob ein Antrag aussichtsreich sein könnte, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Mit dem [Wohngeldrechner](#) kann geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland **Wohngeld** erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld eine dauerhafte Heizkostenkomponente.

Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) ermittelt werden.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende der Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Die [Hildegard-Lagrenne-Stiftung](#) gewährt Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen für Personen mit Sinti und Roma Hintergrund aus Baden-Württemberg.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Baden-Württemberg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungsgängen erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein

muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum [für den Wohnort zuständigen Regierungspräsidium](#). Die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien sind die Schulaufsicht über berufliche Schulen. Auch bei Fragen zur **Schulfremdenprüfung** sind die Regierungspräsidien Ansprechstelle

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Zuständiges Ministerium für die berufliche Bildung:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 44
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Bei Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das örtlich zuständige Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.

Das Landesjugendamt im [Kommunalverband für Jugend und Soziales](#) Baden-Württemberg (KVJS) ist die übergeordnete Aufsichtsbehörde. Hier finden Sie die [örtlich zuständigen Ansprechstellen](#).

Wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Referat 32
Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
70173 Stuttgart
poststelle(at)km.kv.bwl.de
Tel.: 0711 279 – 0

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Bei Grundsatzfragen zum Ganztagsbereich können Sie sich an Ihr zuständiges [Staatliches Schulamt](#) wenden, bei dem es Ansprechpersonen zum Thema Ganzttagsschule gibt.

Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Hier gibt es ein [Kontaktformular](#) bezüglich der Ganzttagsschule.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Gleichwertigkeit von **Schulabschlüssen** aus dem Ausland mit Abschlüssen aus Baden-Württemberg prüft die [Zeugnisanerkennungsstelle](#) des Regierungspräsidiums Stuttgart. Informationen zur Anerkennung von **Berufs- und Studienabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1. Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Kinderpflege* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

5.2 Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFSAIT)

Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistenz finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogische Assistenz* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik

Fachschulen Sozialpädagogik finden Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#). Im Suchfeld *Bildungsgang* den Begriff *Sozialpädagogik* eingeben und dann auf *Suche starten* klicken.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird an öffentlichen und privaten Fachschulen Sozialpädagogik angeboten.

Eine weitere Suchfunktion bietet das [Bildungsnavi BW](#). Es werden in einer Liste zuerst die öffentlichen und darunter die privaten Fachschulen Sozialpädagogik angezeigt.

Öffentliche Fachschulen sind schulgeldfrei, private können in Baden-Württemberg Schulgeld in unterschiedlicher Höhe verlangen.

5.4 Hochschulen

Die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung nennt man [dritten Bildungsweg](#).

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information- und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche in Kitas und Ganztagsgrundschule

Um in Baden-Württemberg für die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) oder zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den ausbildenden Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

Für die praktische Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** schließt die Schülerin oder der Schüler einen Ausbildungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens zwei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder) gemacht werden. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin** und zum **Erzieher** gilt: Die praktische Ausbildung und das Berufspraktikum sind in einer im Einzugsbereich der Fachschule für Sozialpädagogik gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld einer Erzieherin oder eines

Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist, siehe **§ 11** und **§ 41 (1) ErzieherVO**

Für die praxisintegrierte Ausbildung (**PiA**) zur Erzieherin und zum Erzieher gilt: Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule, siehe **§ 9 BKSPIT-VO**

5.5.1 Praxisstellen in Kitas finden

Sie können sich bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Kitaträger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Stellenangebote werden bundesweit auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

5.5.2 Praxisstelle im schulischen Ganztag finden

Eine Suche nach Grundschulen ermöglicht der [Schulfinder](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztags

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6.1 Anerkennung als Fachkraft

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztags unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

In § 7 des [Kindertagesbetreuungsgesetzes \(KiTaG\)](#) Baden-Württembergs ist geregelt, welche Berufsabschlüsse als Fachkraft in **Kindertageseinrichtungen** anerkannt sind oder werden können.

Viele Fragen beantworten die [FAQs zu § 7 KiTaG](#) des Kultusministeriums. Auf der Übersichtsseite des Landesjugendamts im KVJS finden Sie dazu [mehr Informationen](#).

Hinweise zum Erlangen sozialpädagogischer Praxiserfahrungen finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#)



Hinweis:

Zeitlich befristet bis 31.08.2025 können in Baden-Württemberg ungelernte Zusatzkräfte Fachkräfte ersetzen: Eine Fachkraft kann dabei nach Entscheidung des Arbeitgebers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Eine Pressemitteilung dazu finden Sie [hier](#).

Antrag auf Ausnahmezulassung

Für Personen mit anderen pädagogischen Studien- oder Ausbildungsabschlüssen als den in § 7 KiTaG aufgeführten, kann nur der Träger einer **Kindertageseinrichtung** einen Antrag auf Gleichwertigkeit stellen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist stets nur für die jeweilige Einrichtung gültig. Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS veröffentlicht ein [Infoblatt zur Ausnahmezulassung](#). Hier finden Sie [das Antragsformular](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

25-Tage-Qualifizierung für Personen mit fachnaher Ausbildung

Personen mit fachnahen Qualifikationen nach § 7 (2) Ziffer 10 [KiTaG](#) können über eine 25-tägige Nachqualifizierung oder ein einjähriges betreutes Berufspraktikum den Fachkraft-Status in **Kindertageseinrichtungen** erlangen. Dies gilt unter anderem für verschiedene therapeutische Berufe und Personen mit erstem Staatsexamen im Lehramt Grund- und Hauptschulen oder Förderschulen.

Die Fortbildungstage im Umfang von mindestens 25 Tagen sind innerhalb der ersten beiden Jahre der Beschäftigung zu absolvieren. Davon sollen fünf Fortbildungstage in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung absolviert werden.

Die Fortbildungstage können als Paket gebucht werden oder anhand bestehender Angebote im Bereich der vorgegebenen Themen zusammengestellt werden.

Der KVJS informiert zur [Nachqualifizierung](#).



Hinweis:

Weitere Informationen entnehmen Sie der [FAQ-Liste](#) des Kultusministeriums.

Personen, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft nach § 7 (2) 10. KitaG bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben, dürfen die Leitung einer Gruppe übernehmen, siehe [§ 7 \(6\) 2. KitaG](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im Ganztage an Grundschulen?

In der [Ganztagsgrundschulverordnung - GTVO](#) gibt es keine Aussagen zum Fachkräftegebot im schulischen Ganztage.

Die Träger des Ganztags verpflichten sich laut [Muster -Kooperationsvertrag](#), nur persönlich und fachlich geeignete Personen zu beschäftigen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztage](#)

Informationen zur [Ganztagsgrundschule in Baden-Württemberg](#) stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Verfügung.

Zertifikat Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler beruflicher Gymnasien

Für Schülerinnen und Schüler der Sozial- und Gesundheitswissenschaftlichen beruflichen Gymnasien besteht die Möglichkeit ein Zertifikat Ganztagsbetreuung zu erwerben. Ziel dieser Zusatzqualifikation ist es, dass eine begleitende Tätigkeit während Ausbildung oder Studium erleichtert wird. Ein neues Wahlfach „Pädagogik der Ganztagsbetreuung an Grundschulen (PäGG)“ wurde entwickelt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Zertifikat nach dem Absolvieren eines dreiwöchigen Praktikums an einer Grundschule oder SBBZ. Des Weiteren müssen sie Erste-Hilfe Kenntnisse nachweisen.

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Für die Betreuungsformen **Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe** sowie **sonstige Betreuungsformen** außerhalb des KiTaG gilt bezüglich der Qualifikation des Personals [§ 21 LKJHG](#). Hier finden Sie das [Formular für eine Ausnahmezulassung](#) nach § 21 LKJHG.

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in **(teil-)stationären Einrichtungen** der Hilfe zur Erziehung sowie in **Einrichtungen der Eingliederungshilfe** finden Sie im [Grundlagenpapier des KVJS](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Eine individuelle **Prüfung der Gleichwertigkeit** mit einem deutschen Referenzberuf ist möglich. Alternativ kommt eine **Trägeranerkennung** in Betracht.

Vielfältige Beratung und Unterstützung bei den genannten Verfahren bietet die **Anerkennungsberatung** des [Netzwerk IQ Baden-Württemberg](#).

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung des Netzwerk IQ informiert über [landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagog*innen und Erzieher*innen](#).



Hinweis:

Das [Bildungswerk BBQ](#) bietet einen Lehrgang zur fachlichen Nachqualifizierung für pädagogische Fachkräfte mit Einwanderungshintergrund zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher und, zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Teilzeit. Zielgruppe sind Menschen mit einem pädagogischen Berufsabschluss, der in Deutschland noch nicht anerkannt ist. Nach erfolgreicher Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die Stadt Stuttgart bietet einen [Anpassungslehrgang](#) für ausländische Fachkräfte an.

Während der Anpassungsqualifizierung kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet wird, siehe [Schreiben des Kultusministeriums](#).

Siehe hierzu [§ 7a Kindertagesbetreuungsgesetz](#) des Landes Baden-Württemberg. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Die [Zeugnisanerkenntnisstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart](#) prüft **Schulabschlüsse** aus dem Ausland auf ihre Gleichwertigkeit. Auch für ausländische Ausbildungen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie der **Kinderpflege** ist diese Stelle zuständig.

Für die Prüfung **ausländischer Lehramtsabschlüsse** ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig

Regierungspräsidium Stuttgart
Abt. 7 Schule und Bildung
Anerkennungsstelle
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart
Tel: 9711 904-0

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 7 – Schule und Bildung
Referat 73 / Anerkennungsstelle
Postfach 2666
72016 Tübingen
Tel:0707175

Anpassungslehrgang für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen

Das Regierungspräsidium Stuttgart legt fest, in welchen Bereichen ein Anpassungslehrgang erforderlich ist. Der Lehrgang entspricht einem Praktikum mit Abschlussbericht. Die Kirchengewerkschaft Baden veröffentlicht diese [Informationen zum Anpassungslehrgang](#). Hier informiert die [Stadt Stuttgart](#) zum Anpassungslehrgang.

Während der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang kann der Träger entscheiden, in welchem Umfang er die Person mit ausländischer Qualifikation als Fachkraft auf den **Personalschlüssel** anrechnen lässt, siehe [Anschreiben](#) des Kultusministeriums.

Die rechtliche Grundlage ist das [Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen](#) in Baden-Württemberg (BQFG-BW).

6.2.2 Einzelfallanerkennung über den Träger einer Kindertageseinrichtung

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können alternativ den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Anträge sind zu richten an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS veröffentlicht ein [Infoblatt zur Ausnahmezulassung](#). Hier finden Sie [das Antragsformular](#).

Rechtsgrundlage für eine Einzelfallanerkennung ist [§ 7 \(4\) KiTaG](#).

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg gibt es die Möglichkeit, die theoretische Prüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger in einer Externenprüfung abzulegen. Nach dem Bestehen der Prüfung kann mit dem **Berufspraktikum** die staatliche Anerkennung erlangt werden. Es ist anzunehmen, dass das auch für den neuen Berufsabschluss der Sozialpädagogischen Assistenz gelten wird.

Externenprüfungen sind in Baden-Württemberg **nur an öffentlichen Fachschulen** für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik möglich. Zuständig sind die Regierungspräsidien, Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt, für die

Vorbereitung auf die Prüfung und das anschließende, in der Regel einjährige, Berufspraktikum insgesamt mindestens 2,5 Jahre einzuplanen.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Neben dem Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen in die Ausbildung, siehe [Kapitel 2.1](#), ist eine mindestens **sechsmonatige einschlägige praktische Tätigkeit** nachzuweisen. Diese muss in einer sozialpädagogischen Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet der Kinderpflege entspricht, unter Anleitung einer Fachkraft abgeleistet werden. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgen.

Nach Bestehen der Prüfung ist das einjährige Berufspraktikum abzuleisten. Informationen zur Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger finden Sie in **§§ 29 bis 34** der [Kinderpflegeverordnung \(KiPflVO\)](#) Baden-Württembergs.

Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Zulassung zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist nur bei Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen der Ausbildung möglich, dazu siehe [Kapitel 2.2](#). Zusätzlich ist eine **mindestens dreimonatige**, bei Tagespflegepersonen mindestens zweimonatige, **einschlägige praktische Tätigkeit** in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft nachzuweisen. Die Tätigkeit darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Schulfremdenprüfung kann nur an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik abgelegt werden. Die Meldung zur Prüfung muss bis zum 1. Oktober erfolgen. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden.

Informationen zu den Zulassungsbedingungen finden sich im **§ 6**, Informationen zur Schulfremdenprüfung finden sich in den **§§ 33 bis 38** der [Erziehverordnung \(ErzieherVO\)](#) Baden-Württembergs.

Hier finden Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher im [Regierungsbezirk Freiburg](#).

Für die Regierungspräsidien Tübingen und Karlsruhe liegen uns keine Informationen vor. Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und zum zuständigen Regierungspräsidium, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Kontaktdaten der Regierungspräsidien finden Sie in [Kapitel 4](#).

Vorbereitungskurse zur Schulfremdenprüfung

In Baden-Württemberg bieten Berufsfachschulen für Sozialpädagogik Kurse in Teilzeit zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger und zur

Erzieherin und zum Erzieher an. Nur diese **Schulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen 2BFQ-E(E)** stehen dabei unter der fachlichen Aufsicht des Kultusministeriums.

Daneben gibt es auch Vorbereitungskurse bei freien Bildungsträgern. Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Schulfremdenprüfung mitbringen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zu Fachschulen für Sozialpädagogik oder zum jeweils regional zuständigen Regierungspräsidium aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#) und die der Regierungspräsidien in [Kapitel 4](#).

Wer an einem Vorbereitungskurs zur Schulfremdenprüfung bei einem Bildungsträger teilnehmen möchten, sollte dort auch nachfragen, wie viele Teilnehmende in den letzten Jahren die Schulfremdenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.



Hinweis:

Personen, die sich ab Schuljahr 2023/24 im **Direkteinstiegsprogramm** zur sozialpädagogischen Assistenz qualifizieren, können im zweiten Jahr der Maßnahme an einem weiteren Schultag an einem Zusatzunterricht zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher teilnehmen. Weitere Informationen unter Punkt 11 im [Eckpunktepapier](#).

Für Vorbereitungskurse, die nicht von öffentlichen Schulen durchgeführt werden, fallen Gebühren an. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Baden-Württemberg über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig, unter Umständen auch im Rahmen der Beschäftigtenförderung (Stand Oktober 2021).



Hinweis:

Bei Bestehen einer über Bildungsgutschein geförderten Schulfremdenprüfung kann man zudem eine Weiterbildungsprämie beantragen, siehe [Kapitel 3.7.2](#).

Bundesweit kann man Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist ggf. auch über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen während eines dualen Studiums siehe [Kapitel 3.2.2.7](#).



Hinweis:

Zum Wintersemester 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.